

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2012

Nr. 2012/2076

Krankenversicherung: Tariffestsetzung i.S. Helsana Versicherungen AG vs. Solothurner Spitäler AG betreffend Tagestaxe Akutsomatik (Vollpauschale); Gegenstandslosigkeit des Verfahrens

1. Ausgangslage

Zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und santésuisse konnte per 1. Januar 2009 ein neuer Vertrag betreffend Vergütung der stationären Behandlung von Patientinnen und Patienten der Allgemeinabteilung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG abgeschlossen werden. Darin wurden folgende Tagespauschalen vereinbart:

Akutsomatik	Fr. 525.00
Rehabilitation	Fr. 230.00
Psychiatrie 1. - 60. Tag	Fr. 305.00
Psychiatrie ab 61. Tag	Fr. 260.00
Psychiatrie: Tages- oder Nachtpatienten	Fr. 156.00

Mit Beschluss vom 25. August 2008 (RRB Nr. 2008/1439) wurde dieser Vertrag vom Regierungsrat genehmigt. Die Helsana Versicherungen AG (nachfolgend Helsana) ist diesem Vertrag nicht beigetreten. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2008 ersuchte die Helsana um Festsetzung des Tarifs für die Tagestaxe Akutsomatik (Vollpauschale) in der Höhe von Fr. 482.00. Die anderen Taxen seien gemäss Vertrag mit santésuisse zu belassen.

Mit Beschluss vom 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2160) setzte der Regierungsrat die Tagespauschalen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie für Patientinnen und Patienten der Allgemeinabteilung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung der soH zu Lasten der Helsana für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 folgendermassen fest:

Akutsomatik	Fr. 525.00
Rehabilitation	Fr. 230.00
Psychiatrie 1. - 60. Tag	Fr. 305.00
Psychiatrie ab 61. Tag	Fr. 260.00
Psychiatrie: Tages- oder Nachtpatienten	Fr. 156.00

Gegen diesen Beschluss erhob die Helsana am 23. Dezember 2009 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, der Beschluss sei vollumfänglich aufzuheben und die Tagestaxe Akutsomatik sei auf Fr. 482.00, eventualiter auf Fr. 494.00 festzusetzen.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 2011 wurde die Beschwerde gutgeheissen und der angefochtene Regierungsratsbeschluss aufgehoben. Die Sache wurde zur weiteren Abklärung und zu neuem Entscheid an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Im Nachgang zu diesem Urteil konnten sich die Tarifpartner im Rahmen eines aussergerichtlichen Vergleichs, unterzeichnet am 30. März und 4. April 2012, auf einen Tarif für die Jahre 2009

bis 2011 einigen. Die soH hat die vergleichsweise festgesetzte Differenzzahlung am 25. April 2012 geleistet.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 ersucht die Helsana darum, das von Helsana eingeleitete Festsetzungsverfahren zufolge Vergleichs als erledigt abzuschreiben.

2. Erwägungen

Nachdem sich die Tarifpartner im Rahmen eines aussergerichtlichen Vergleichs auf einen Tarif für die Jahre 2009 bis 2011 geeinigt haben, ist der Verfahrensgegenstand weggefallen. Es besteht keine Notwendigkeit mehr für die Festsetzung eines Tarifs. Das Tariffestsetzungsverfahren kann deshalb zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen werden.

3. Beschluss

Das Tariffestsetzungsverfahren in Sachen Helsana Versicherungen AG vs. Solothurner Spitäler AG betreffend Tagestaxe Akutsomatik (Vollpauschale) wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit
Helsana Versicherungen AG, Postfach, 8081 Zürich
Solothurner Spitäler AG (soH), Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn